

# Informationen für geeignete Gegenparteien gemäß Wertpapierhandelsgesetz

Stand: Januar 2017

# Informationen über das Finanzinstitut und seine Dienstleistungen.

Gemäß den Vorgaben aus § 31 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 Wertpapierhandelsgesetz erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen.

## A. Informationen über das Finanzinstitut.

Landesbank Baden-Württemberg  
Am Hauptbahnhof 2  
D-70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 127-0  
Telefax: 0711 127-43544  
E-Mail: kontakt@LBBW.de

**Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde:**  
Wir besitzen eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG. Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:  
Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20  
60314 Frankfurt am Main  
Postanschrift: Europäische Zentralbank  
60604 Frankfurt am Main (Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)).  
Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und  
Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt/Main  
(Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

**Kommunikationsmittel und -sprache**  
Sie können mit uns persönlich, fernmündlich oder schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, fernmündlich, schriftlich oder im Direktbrokerage übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, **dass für fernmündliche und Online-Aufträge die gesondert vereinbarten Kommunikationsmittel und -wege** gelten.

**Hinweis zur Aufzeichnung von Telefongesprächen im Geschäftsbereich Financial Markets**  
Wie in Banken allgemein üblich, werden auch in unseren Handels- und Salesabteilungen Telefonate aufgezeichnet und eine gewisse Zeit archiviert, um etwaige Unstimmigkeiten bei telefonisch abgeschlossenen Handelsgeschäften aufklären zu können.

**Mitteilungen über getätigte Geschäfte**  
Sie erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von uns eine Abrechnung. Einmal jährlich erhalten Sie einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots.

**Hinweis zum Bestehen eines freiwilligen Einlagensicherungssystems**  
Wir gehören dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe an.

**1. Freiwillige Institutssicherung**  
Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden.

Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparkassenbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen

**2. Gesetzliche Einlagensicherung**  
Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Bank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln. Mehr Informationen dazu finden Sie unter „<http://www.dsgv.de/sicherungssystem>“.

Seit dem Bestehen der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe hat noch nie ein Kunde eines Mitgliedsinstituts einen Verlust seiner Einlagen erlitten.

**Wichtiger Risikohinweis (Bail-in):**  
Wir möchten Sie informieren, dass Bankaktien, Schuldverschreibungen, Derivatverträge von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken bzw. Sparkassen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute unterliegen. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen können sich für den Anleger/Vertragspartner des Kreditinstituts im Abwicklungsfall des Kreditinstituts nachteilig auswirken.

Zu den gesetzlich vorgesehenen Abwicklungsinstrumenten zählen die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse der Abwicklungsbehörden (sogenanntes „Bail-in“). Die Auswirkungen auf die Gläubiger im Falle eines Bail-in hängen maßgeblich von dem Rang des betroffenen Finanzinstrumentes in der Gläubigerhierarchie ab, welche in der Haftungskaskade auf der Internetseite der BaFin abgebildet ist. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) (unter dem Suchbegriff: „Haftungskaskade“).

Soweit die LBBW die Emittentin (Schuldnerin) der in Ihrem Wertpapierdepot enthaltenen Schuldverschreibungen bzw. Vertragspartei des Derivatvertrages ist, finden Sie weitere Informationen auf der Internetseite der LBBW ([www.lbbw.de](http://www.lbbw.de)). Auf dieser Internetseite stellen wir Ihnen Informationen zur Verfügung, welche die gesetzlichen Regelungen und ihre Auswirkungen auf Anleger/Vertragspartner näher erläutern und bitten Sie, diese sorgfältig zu lesen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung.

In anderen Fällen raten wir Ihnen, die Internetseite des Emittenten des jeweiligen Produktes zu konsultieren, welche ggf. weitere Informationen enthält

## B. Umgang mit Interessenkonflikten.

Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken. Details dazu finden Sie in den Grundsätzen zum Interessenkonfliktmanagement ab Seite 4.

## C. Informationen über Dienstleistungen.

Wir betreiben alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Zahlungsverkehr u. Ä.), soweit das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg und die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg keine Einschränkungen vorsehen.

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung, die die Kundeninteressen bestmöglich berücksichtigt, werden von der Bank neben hauseigenen Finanzinstrumenten nur ausgewählte Finanzinstrumente bestimmter Emittenten, die den Auswahlkriterien der Bank entsprechen, angeboten. Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen gern Ihr Berater zur Verfügung. Gleichfalls sind Wertpapierverkaufsprospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls auch Produktinformationsblätter auf der Homepage des Emittenten abrufbar.

# Grundsätze zum Interessenkonfliktmanagement.\*

Die Bank hat folgende Konstellationen identifiziert, bei denen typischerweise Interessenkonflikte zwischen ihr, ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden oder zwischen den Kunden untereinander auftreten können:

## I. In unserem Haus können Interessenkonflikte auftreten

zwischen unseren Kunden und

- a. unserem Haus (einschließlich der Unternehmen unserer Gruppe),
- b. den in unserem Haus beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen, inkl. unserer Geschäftsleitung,
- c. Personen, die durch Kontrolle mit unserem Haus verbunden sind und
- d. anderen Kunden

bei folgenden Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebendienstleistungen:

- a. Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung),
- b. Eigenhandel (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere),
- c. Eigengeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung jedoch nicht als Dienstleistung für andere),
- d. Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung),
- e. Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis),
- f. Emissionsgeschäft (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien),
- g. Platzierungsgeschäft (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung),
- h. Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum),
- i. Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird),

- j. Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen),
- k. Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das (Konzern-)Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist,
- l. Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen (M&A-Geschäft),
- m. Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen,
- n. Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen (oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten),
- o. Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen und
- p. Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder 5 WpHG beziehen

insbesondere

- a. aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundenen Personen)
- a.a unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z. B. über die Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten bzw.
- b.b von Emittenten von Finanzinstrumenten mit unserem Haus (z. B. als Kunden unseres Hauses)

sowie

- b. aus Beziehungen unseres Hauses zu Emittenten von Finanzinstrumenten dadurch, dass
- a.a der jeweilige Emittent Tochterunternehmen unseres Hauses ist oder
- b.b unser Haus an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist

und wenn unser Haus

- c. an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt,
- d. Kredit-/Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist,
- e. an der Erstellung einer Finanzanalyse zum jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten beteiligt ist,
- f. Zahlungen an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt/erhält,
- g. mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist oder
- h. mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame direkte oder indirekte Tochterunternehmen/ Beteiligungen betreibt/hält.

## II. Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- a. unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind,
- b. Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z. B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen oder
- c. Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), aufgestellt werden.

## III. Wir als Wertpapierfirma selbst wie auch unsere Mitarbeiter

sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die unter Ziffer I. genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden. Unabhängig davon haben wir eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:

- a. die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit so genannten »Chinese Walls«, d. h. virtuellen bzw. tatsächlichen Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses,
- b. Verpflichtung zur Offenlegung aller Geschäfte in Finanzinstrumenten bei Mitarbeitern, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können,
- c. Führen einer Beobachtungsliste (watch-list) bzw. Sperrliste (restricted-list), in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt,
- d. Führung eines Insiderverzeichnisses. In dieses Verzeichnis werden alle relevanten Personen unseres Hauses, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben, (mit Zeitpunkt und Art der Information) aufgenommen,
- e. laufende Kontrolle aller Geschäfte der in unserem Haus tätigen relevanten Personen,
- f. Ausführung von Aufträgen entsprechend unseren Ausführungsgrundsätzen bzw. der Weisung des Kunden,
- g. Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen insbesondere für die an der Erstellung von Finanzanalysen beteiligten Mitarbeiter,
- h. Schulung unserer Mitarbeiter sowie
- i. Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei Ausgestaltung und Umsetzung von Vertriebsvorgaben.

## IV. Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise

nicht durch unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend diesen Grundsätzen darauf hinweisen. Wir werden aufgrund des Vorranges des Kundeninteresses in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

## V. Auf Wunsch des Kunden werden wir

weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

# Allgemeine Information für Kunden über Zuwendungen.\*

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,** für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten bieten wir Ihnen eine umfassende Information und individuelle Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen.

Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir von unseren Vertriebspartnern Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen. Zuwendungen in Form von Geldzahlungen werden als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt. Einmalige Vertriebsvergütungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern als einmalige, umsatzabhängige Vergütung geleistet. Laufende Vertriebsvergütungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung geleistet. Dabei stellen wir organisatorisch sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon informieren wir Sie im Rahmen einer Anlageberatung jeweils über die aktuellen Zuwendungen (Vergütungen in Geld oder sonstige geldwerte Vorteile\*\*) bzgl. empfohlener Finanzinstrumente, die wir von unseren Vertriebspartnern insbesondere beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, beim Vertrieb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen oder beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere oder bei Zeichnungen von Aktienemissionen und Platzierung von Aktien erhalten.

**Am 1. August 2014 ist das Honoraranlageberatungsgesetz (Bundesgesetzblatt 2013 Teil I Nr. 38, Seite 2390) in Kraft getreten. Danach sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung erbringen, u. a. verpflichtet, ihre Kunden zu informieren, ob die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbracht wird oder nicht (vgl. § 31 Abs. 4b WpHG). Daher informieren wir Sie darüber, dass wir die Anlageberatung – wie schon bislang – nicht als Honorar-Anlageberatung erbringen. Das bedeutet, dass wir Ihnen kein gesondertes Entgelt für unsere Beratungsleistungen berechnen. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung dürfen wir jedoch Zuwendungen gem. § 31 d WpHG von unseren Vertriebspartnern erhalten.**

Darüber hinaus finden Sie nachfolgend allgemeine Informationen zu Zuwendungsleistungen, mit denen wir eine größtmögliche Transparenz als Grundlage für Ihre Anlageentscheidung schaffen wollen.

\* Stand: 15. April 2015

\*\* Zuwendungen in Form geldwerter Vorteile kann die Bank von Dritten insbesondere durch Sachleistungen wie die Bereitstellung von technischer Unterstützung und Marketing- und Informationsmaterial, aber auch für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen sowie für die Durchführung besonderer kunden- oder produktbezogenen Vertriebsaktionen erhalten. Außerdem kann die LBBW finanzielle Unterstützung als auch Sachmittel für Vertriebsmaßnahmen sowie Kundenveranstaltungen erhalten. Die Bank stellt dabei organisatorisch sicher, dass die Dienstleistungen Ihnen gegenüber stets im ausschließlichen Kundeninteresse erbracht werden.

## 1. Anteile an Investmentvermögen.

**Einmalige Vertriebsvergütung:** Investmentgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag, der uns bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages als einmalige Vertriebsvergütung zufließen kann. Die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils und bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils,

**Laufende Vertriebsvergütung:** Bei sogenannten „No-load-Fonds“ wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem Fondsvermögen zur Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungserbringung eine laufende Vertriebsvergütung entnommen.

Diese laufende Vertriebsvergütung erhalten wir für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Teilweise erhalten wir auch bei Fonds mit Ausgabeaufschlag eine laufende Vertriebsvergütung, die typischerweise geringer ausfällt, als bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag.

Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p.a.

## 2. Zertifikate oder strukturierte Anleihen, die nicht von der LBBW emittiert werden.

**Einmalige Vertriebsvergütung:** Die Emissionshäuser berechnen bei einem Teil der von ihnen aufgelegten Zertifikate oder strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge, deren Höhe je nach Produktausgestaltung (Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Alpha-Zertifikate, usw.) und Laufzeit variiert und in der Regel zwischen 0,1 und 5 % des Kurswertes oder des Nominalbetrages/Nennwertes beträgt. Wir erhalten diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als einmalige Vertriebsvergütung.

**Laufende Vertriebsvergütung:** In Ausnahmefällen fallen auch im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Vertriebsvergütungen an, solange sich die entsprechenden Zertifikate in Ihrem Depot befinden. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p.a.

### 3. Verzinsliche Wertpapiere, die nicht von der LBBW emittiert werden.

**Einmalige Vertriebsvergütung:** Wir erhalten beim Verkauf verzinslicher Wertpapiere in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers einmalige Vertriebsvergütungen vom Emittenten oder Vertriebspartner, die in der Regel zwischen 0,1 und 3,5 % des Kurswertes oder des Nominalbetrages/Nennwertes betragen.

**Laufende Vertriebsvergütung:** In Ausnahmefällen fallen auch im Zusammenhang mit dem Verkauf von verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen an. Sofern auch bei dem Vertrieb von verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5% p.a.

### 4. Aktienneuemissionen und Platzierungen von Aktien.

Bei Zeichnung von Aktienneuemissionen erhalten wir in manchen Fällen vom Emittenten nach Zuteilung eine Vergütung auf die Gesamtzuteilungssumme (Vertriebserfolgsvergütung). Die Rahmenbedingungen werden vom Emittenten bzw. dem Emissionskonsortium festgelegt. Ob und in welcher Höhe Zuwendungen fließen, teilt Ihnen Ihr Kundenberater auf Nachfrage mit.

### 5. Andere Finanzinstrumente.

Soweit wir Zuwendungen, die der Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungen dienen, bezüglich anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir Ihnen diese im Einzelfall mitteilen.

**Außerhalb einer Anlageberatung erhalten Sie Detailinformationen zu sämtlichen vorgenannten Zuwendungen (Ziff. 1 bis 5) gerne im Vorfeld Ihrer Anlageentscheidung bei Ihrem Berater.**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 31d WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank - die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt - die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.